

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a R 440/07 B

L 2 R 31/06 (Hessisches LSG)
S 4 RA 2839/99 (SG Frankfurt am Main)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. März 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die
Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 28. August 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 28.8.2007 hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch der Klägerin gegen die Beklagte auf Übernahme der Kosten (Fahrtkosten, Lernmittel, Lohnersatzleistungen) für das Studium an der Fachhochschule Frankfurt in der Zeit vom 13.10.1999 bis 3.2.2005 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim Bundessozialgericht eingelegt. Sie beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Die Klägerin benennt nicht ausdrücklich die Vorschriften, deren Verletzung sie rügen möchte. Sie bringt zunächst vor, das Berufungsgericht habe sämtliche, ihren Vortrag stützende Gutachten nicht berücksichtigt und die Gutachten hätten in die Urteilsgründe keinen Eingang gefunden.
- 6 Mit dieser Rüge will die Klägerin wohl geltend machen, das Urteil sei entgegen § 136 Abs 1 Nr 6, § 128 Abs 1 Satz 2 SGG insoweit nicht mit Gründen versehen. Ein Urteil ist jedoch nur dann nicht mit ausreichenden Entscheidungsgründen versehen, wenn ihm hinreichende Gründe objektiv nicht entnommen werden können, etwa weil die angeführten Gründe unverständlich oder verworren sind, nur nichtssagende Redensarten enthalten oder zu einer von den Beteiligten aufgeworfenen, eingehend begründeten und für die Entscheidung erheblichen Rechtsfrage nur ausführen, dass diese Auffassung nicht zutreffe (vgl BSG SozR Nr 9 zu § 136 SGG; SozR 1500 § 136 Nr 8). Entscheidungsgründe fehlen dagegen nicht schon dann, wenn das Gericht sich unter Beschränkung auf den Gegenstand der Entscheidung einer



bündigen Kürze befließigt und nicht jeden Gesichtspunkt, der erwähnt werden könnte, abgehandelt hat. Ebenso wenig ist die Begründungspflicht bereits dann verletzt, wenn die Ausführungen des Gerichts zu den rechtlichen Voraussetzungen und zum tatsächlichen Geschehen aus der Sicht eines Dritten falsch, oberflächlich oder wenig überzeugend sind (*vgl BSG vom 21.12.1987 - 7 BAr 61/84*).

- 7 Unter Anwendung dieser Grundsätze lässt sich dem Vorbringen der Klägerin ein Verstoß des LSG gegen die Begründungspflicht nicht entnehmen. Wie in der Beschwerdebegründung ausgeführt, hat sich das LSG auf andere, seiner Ansicht nach überzeugende, zeitnahe Gutachten gestützt und damit eine Begründung für seine Rechtsauffassung gegeben. Indirekt hat das LSG damit zu erkennen gegeben, dass es anderen, früheren Gutachten nicht gefolgt sei. Die Klägerin hat bereits versäumt darzulegen, weshalb sich das LSG nicht auf die von ihm herangezogenen Gutachten habe stützen dürfen und bei einer Befassung der die Ansicht der Klägerin stützenden Gutachten zu einer anderen Entscheidung hätte kommen müssen. Letzteres wird von der Klägerin lediglich behauptet, ohne jedoch die Rechtsauffassung des LSG darzutun. Damit ist für das Beschwerdegericht nicht erkennbar, ob diese Behauptung zutreffend ist oder nicht. Deshalb erschöpft sich die erhobene Rüge im Ergebnis in einem Angriff auf die vom LSG vorgenommene Beweiswürdigung. Auf Fehler in der Beweiswürdigung kann eine Nichtzulassungsbeschwerde jedoch nach dem Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht gestützt werden.
- 8 Einen weiteren Verfahrensfehler sieht die Klägerin in der nicht ausreichenden Berücksichtigung der wissenschaftlichen Lehrmeinungen zum Begriff Krankheit. Die Feststellung des LSG, es habe bei der Beantragung der Reha-Maßnahme keine Krankheit vorgelegen, hätte anhand eines Gutachtens vorgenommen werden müssen. Mit diesem Vorbringen rügt die Klägerin im Ergebnis eine Verletzung der dem Gericht obliegenden Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG).
- 9 Bei der Rüge eines Verstoßes gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) muss die Beschwerdebegründung folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 10 Die Klägerin hat bereits keinen Beweisantrag aufgezeigt, den das LSG übergangen haben könnte. Wenn die Klägerin entgegen der Auffassung des LSG der Meinung gewesen ist, anhand der vorliegenden Gutachten habe keine Aussage über den Verlauf der Depression getroffen werden können, so hätte sie zumindest darlegen müssen, einen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag zu diesem Thema gestellt und damit dem LSG bedeutet zu haben, dass ihrer Ansicht nach der Sachverhalt nicht ausreichend geklärt sei. Soweit sie dem LSG vorwirft, es habe sich nicht auf die vorliegenden Gutachten stützen dürfen, um das Vorliegen einer Krankheit zu verneinen, so wendet sie sich hiermit wiederum gegen die vom Berufungsgericht vorgenommene Beweiswürdigung. Hierauf kann die Beschwerde - wie bereits erwähnt - nicht gestützt werden.
- 11 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)